

16.12.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1951

2. Lesung

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)

Berichterstatlerin

Abgeordnete Carolin Kirsch

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1951 - wird in der Fassung seiner Beschlüsse angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Bewältigung der Krisensituation in
Folge des russischen Angriffskriegs in
der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungs-
gesetz)

§ 1 Errichtung

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“.

§ 2 Zweck

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen. Dies umfasst die Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen, sowie der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere die Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine. Die Verausgabung erfolgt durch den Landeshaushalt.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Bewältigung der Krisensituation in
Folge des russischen Angriffskriegs in
der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungs-
gesetz)

§ 1 Errichtung

- u n v e r ä n d e r t -

§ 2 Zweck

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge aus dem Sondervermögen zulässig für:

- a) Maßnahmen zur Abfederung der direkten und indirekten negativen Folgen der Energiekrise insbesondere aufgrund von Preissteigerungen für öffentliche Stellen und Einrichtungen, Institutionen der Daseinsvorsorge sowie bei Unternehmen; dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die einer Produktionsverlagerung in Länder mit niedrigeren Energiekosten entgegenwirken;

- b) Hilfsprogramme des Landes zur Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes;
- c) Maßnahmen zur kurzfristig wirkenden Stärkung der Resilienz von öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen der Daseinsvorsorge sowie der kritischen Infrastruktur gegen die Auswirkungen der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine;
- d) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und -erzeugung, die kurzfristig den Verbrauch fossiler Energien senken und dadurch zur Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft angesichts des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Angebotsschocks beitragen;
- e) Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Verausgabung der Mittel erfolgt durch den Landeshaushalt.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro bereit.

(3) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(3) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro bereit.

(4) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

- u n v e r ä n d e r t -

**§ 4
Verwaltung der Mittel**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Maßnahmen für die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Wirtschaftsplan**

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

**§ 7
Jahresrechnung**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

**§ 8
Auflösung**

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

**§ 4
Verwaltung der Mittel**

- unverändert -

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 ausschließlich zur Umsetzung von Maßnahmen für die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Wirtschaftsplan**

- unverändert -

**§ 7
Jahresrechnung**

- unverändert -

**§ 8
Auflösung**

- unverändert -

§ 9
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

- u n v e r ä n d e r t -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz), Drucksache 18/1951, wurde durch das Plenum am 7. Dezember 2022 zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Heimat und Kommunales überwiesen.

In dem Zusammenhang wird auch auf das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – 2. NHHG 2022) in der Drucksache 18/1950 hingewiesen. Der Bericht und die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses hierzu wurden als Drucksache 18/2120 verteilt.

B Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Heimat und Kommunales am 13. Dezember 2022 eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln	18/141
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	18/144
Dr. Robert Lehmann Wissenschaftlicher Mitarbeiter ifo Institut ifo Zentrum für Makroökonomik und Befragungen	18/147
Professor Dr. Rainer Wernsmann Universität Passau	18/145

Urheber/in	Stellungnahme
Rik Steinheuer Vorsitzender Bund der Steuerzahler NRW e.V. Düsseldorf	18/146
Professor Dr. Simon Kempny, LL.M. (UWE Bristol) Universitätsprofessor Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht, Universität Bielefeld	---
DGB NRW Düsseldorf	18/143

Die Anzuhörenden hatten Gelegenheit zu einem kurzen Eingangsstatement. Das Wortprotokoll der Anhörung vom 13. Dezember 2022 liegt als Ausschussprotokoll APr 18/105 vor.

Eine Auswertung der Anhörung sowie die abschließende Beratung und Abstimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgten in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Heimat und Kommunales am 15. Dezember 2022.

In Bezug auf die Debatte wird auf den Bericht zum Gesetzentwurf zum Zweiten Nachtragshaushalt 2022 in der Drucksache 18/2120 verwiesen. Die vollumfängliche Debatte ist im später vorliegenden Wortprotokoll APr. 18/110 wiedergegeben.

Zum Gesetzestext lag folgender Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) - Drucksache 18/1951 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge aus dem Sondervermögen zulässig für:

- f) Maßnahmen zur Abfederung der direkten und indirekten negativen Folgen der Energiekrise insbesondere aufgrund von Preissteigerungen für öffentliche Stellen und Einrichtungen, Institutionen der Daseinsvorsorge sowie bei Unternehmen; dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die einer Produktionsverlagerung in Länder mit niedrigeren Energiekosten entgegenwirken;
- g) Hilfsprogramme des Landes zur Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes;
- h) Maßnahmen zur kurzfristig wirkenden Stärkung der Resilienz von öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen der Daseinsvorsorge sowie der kritischen Infrastruktur

gegen die Auswirkungen der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine;

- i) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und -erzeugung, die kurzfristig den Verbrauch fossiler Energien senken und dadurch zur Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft angesichts des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Angebotsschocks beitragen;
- j) Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Verausgabung der Mittel erfolgt durch den Landeshaushalt.“

c. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. In § 5 werden nach den Worten „Die Mittel des Sondervermögens dürfen“ die Worte „nach Maßgabe von § 2 Absatz 2“ angefügt.

Begründung:

Mit den Änderungen wird der Zweck der Maßnahmen des Sondervermögens näher bestimmt. Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 sind solche, die der unmittelbaren Krisenhilfe dienen, die Krisenresilienz im Hinblick auf den russischen Angriffskrieg stärken oder zur diesbezüglichen Krisenvorsorge beitragen.

Maßnahmen der Krisenhilfe sollen dort helfen, die Krise abzufedern, wo Lücken in den Bundesprogrammen festgestellt werden. Im Rahmen der Krisenresilienz sind Maßnahmen insoweit förderungswürdig, wie sie auf künftige Auswirkungen der aktuellen, durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Krise vorbereiten.

Zur Krisenvorsorge sind Maßnahmen förderfähig, die einerseits der Bekämpfung der aktuellen Notlage dienen und andererseits ermöglichen, für deren weitere Zuspitzung gewappnet zu sein. Die zur Finanzierung der Maßnahmen erforderliche Mittelverausgabung erfolgt im Haushaltsvollzug und unterliegt der Zustimmung des Landtags. Insofern handelt es sich formal-verfassungsrechtlich grundsätzlich um ein Handeln der Exekutive. Dessen ungeachtet unterliegt es der Parlamentshoheit, die Landesregierung jederzeit im Wege eines Parlamentsbeschlusses seinerseits dazu aufzufordern, ein entsprechendes Maßnahmenpaket vorzulegen. Der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Plenums des Landtags sichert dies auch rechtlich ab.“

Der Änderungsantrag wurde bei der Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nicht-Beteiligung der Fraktionen von SPD, FDP und AfD angenommen. Die Nicht-Beteiligung wurde von den drei Fraktionen mit der zu kurzfristigen Vorlage der entsprechenden Tischvorlage begründet.

Über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/1951, wurde im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss am 15. Dezember 2022 abgestimmt. Auf ein Votum hat der mitberatende Ausschuss für Heimat und Kommunales einvernehmlich verzichtet. Auch über den Änderungsantrag hat der mitberatende Ausschuss nicht abgestimmt.

C Abstimmung, Ergebnis

Bei der Abstimmung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und AfD in der Fassung seiner Beschlüsse angenommen.

Carolin Kirsch
Vorsitzende